

Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der „EKS-Halle“

Markt Postbauer-Heng



...ganz schön lebenswert!

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend nur die männliche Sprachform verwendet. Die nachstehenden Ausführungen gelten selbstverständlich auch in gleicher Weise für die weibliche Sprachform.

| | |
|----|--|
| 1. | <p>Allgemeines zur Beachtung</p> <p>SPORT in der Sporthalle der Erick-Kästner-Schule (= EKS-Halle) kann nur unter Beachtung dieses „<u>Infektionsschutzkonzepts für die Nutzung der EKS-Halle</u>“ ausgeübt werden.</p> <p><u>Dieses Konzept richtet sich an die Abteilungsleiter, die Übungsleiter und Kursleiter sowie an die Abteilungs-/Kursmitglieder, die in der EKS-Halle Sport betreiben.</u></p> <p>neu <u>Dieses Infektionsschutzkonzept ist für alle Vereinssporttreibenden in der EKS-Halle verbindlich. Es gilt bis auf Widerruf bzw. bis auf entsprechende Anpassung!</u></p> <p><u>Alle Trainer / Übungsleiter / Abteilungsleiter / Kursleiter haben dieses Konzept zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und für die Einhaltung der Regelungen in ihrem Verantwortungsbereich zu sorgen. Bei Verstößen drohen hohe Bußgelder!</u></p> <p><u>Personen (Trainer / Übungsleiter / Abteilungsleiter / Kursleiter / Sportler / Zuschauer), die sich nicht hieran halten bzw. halten wollen, dürfen die EKS-Halle nicht betreten.</u></p> |
| 2. | <p>Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzepts</p> <p>neu Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sportbetrieb sind von verschiedenen Parametern abhängig; und zwar von der offiziellen „<u>Inzidenzwerteinstufung</u>“ und einer eventuellen „<u>Hotspoteinstufung</u>“ des Landratsamtes Neumarkt sowie von der landesweit gültigen Farbe der „<u>Krankenhausampel</u>“.</p> <p>Im Hinblick auf den Indoor-Sport sind die „7-Tage-Inzidenz“ und eine eventuelle „Hotspoteinstufung“ des Landkreises Neumarkt entscheidend. Auf den Wohnort des Sportlers kommt es nicht an.</p> <p>neu <u>Dieses Infektionsschutzkonzept gilt nur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>für den INDOOR-Sport durch Vereinsmitglieder (nicht für Schüler im Rahmen des Sportunterrichts).</u> • <u>für Veranstaltungen bis max. 1.000 Personen.</u> • <u>abhängig vom maßgeblichen „7-Tage-Inzidenzwert“.</u> • <u>abhängig von einer eventuellen „Hotspoteinstufung“</u> • <u>abhängig von der „Krankenhausampelfarbe“.</u> <p>Die gelbe Stufe (Ampelfarbe) gilt, sobald entweder in den vorangegangenen sieben Tagen landesweit mehr als 1.200 Covidpatienten in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden <u>oder</u> landesweit mehr als 450 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.</p> <p>Die rote Stufe (Ampelfarbe) gilt, sobald landesweit mehr als 600 Intensivbetten mit Covidpatienten belegt sind.</p> <p>Die Hotspotregelung (= rote Ampel) gilt in Landkreisen, die zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten bereits zu mindestens 80 % ausgelastet sind, und in denen zugleich eine „7-Tage-Inzidenz“ von 300 überschritten wird.</p> <p>→ <u>Alle Trainer / Übungsleiter / Abteilungsleiter / Kursleiter müssen sich selbst über die jeweils aktuell geltende Einstufung und die dazu geltenden nachstehenden Regelungen informieren.</u></p> |

| | |
|-----------------------------|--|
| <p>3.</p> <p>neu</p> | <p>INDOOR-Sportmöglichkeiten</p> <p>Indoor-Sport bedeutet „Sport in geschlossenen Räumen“ (z. B. in Hallen, Studios)“.</p> <p>Folgender Sport ist grundsätzlich erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktsport und kontaktfreier Sport im Indoor-Bereich <u>ohne</u> Personenanzahlbegrenzung und <u>ohne</u> Altersbegrenzung; aber <u>mit</u> Beachtung der jeweils geltenden (nachstehenden) „Corona-Regelungen“. |
| <p>4.</p> <p>neu</p> | <p>maßgebliche „Corona-Zugangsregelungen“ für INDOOR-Sport</p> <p>Die nachstehenden Zugangsregelungen gelten <u>nur für die Sportausübung und das Zuschauen in Innenräumen</u> und sind von den jeweils erreichten „Parametern“ abhängig.</p> <p>Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „unter 35“ und bei „grüner Ampel“ gilt Folgendes:</p> <p>→ Die „3G-Regel“ findet <u>keine</u> Anwendung. (Aber grundsätzlich Maskenpflicht!) <u>Sportler, Zuschauer bzw. sonstige Personen (einschl. Schülern) müssen beim Zugang zur Indoor-Sportstätte nicht nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind.</u></p> <p>Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „über 35“ und bei „grüner Ampel“ gilt Folgendes:</p> <p>→ Für alle Sportler, Zuschauer bzw. sonstige Personen gilt die „3G-Regel“. <u>Der Zugang zur Indoor-Sportstätte ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Sportlern, Zuschauern bzw. sonstigen Personen (einschl. Schülern) gestattet.</u> <u>Für Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte bringen bzw. dort abholen und auch ggf. beim Umziehen helfen, muss kein „Nachweis“ vorgelegt werden. (Aber Maskenpflicht!)</u> <u>Der Abteilungsleiter oder eine andere verantwortliche Person ist verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen.</u> <u>(Vgl. dazu nähere Informationen in den Ziffern 16, 17, 18 und 19)</u></p> <p>Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „unter oder über 35“ und bei „gelber Ampel“ gilt Folgendes:</p> <p>→ Für Sportler, Zuschauer bzw. sonstige Personen gilt grundsätzlich die „3G-plus-Regel“. <u>Der Zugang zur Indoor-Sportstätte ist nur geimpften, genesenen oder PCR-getesteten Sportlern, Zuschauern bzw. sonstigen Personen (z. B. Übungsleitern) gestattet.</u> <u>Für Schüler gelten Ausnahmen.</u> <u>Für Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte bringen bzw. dort abholen und auch ggf. beim Umziehen helfen, muss kein „Nachweis“ vorgelegt werden. (Aber FFP2-Maskenpflicht!)</u> <u>Der Abteilungsleiter oder eine andere verantwortliche Person ist verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder PCR-Testnachweise zu überprüfen.</u> <u>(Vgl. dazu nähere Informationen in den Ziffern 16, 17, 18 und 19)</u></p> <p>Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „unter oder über 35“ und bei „roter Ampel“ gilt Folgendes:</p> <p>→ Für Sportler, Zuschauer bzw. sonstige Personen gilt grundsätzlich die „2G-Regel“. <u>Der Zugang zur Indoor-Sportstätte ist nur geimpften oder genesenen Sportlern und Zuschauern gestattet.</u> <u>Für sonstige Personen (z. B. Übungsleiter und minderjährige Schüler) gelten Ausnahmen.</u> <u>Für Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte bringen bzw. dort abholen und auch ggf. beim Umziehen helfen, muss kein „Nachweis“ vorgelegt werden. (Aber FFP2-Maskenpflicht!)</u> <u>Der Abteilungsleiter oder eine andere verantwortliche Person ist verpflichtet, die vorzulegenden Impf- oder Genesenenennachweise zu überprüfen.</u> <u>(Vgl. dazu nähere Informationen in den Ziffern 16, 17, 18 und 19)</u></p> |

| | |
|------------|---|
| | <p>Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert „über 300“ und bei einer Auslastung der Intensivbetten zu mindestens 80 % gelten die Maßnahmen wie bei einer „roten Ampel“:</p> <p>→ Für Sportler, Zuschauer bzw. sonstige Personen gilt grundsätzlich die „2G-Regel“. <u>Der Zugang zur Indoor-Sportstätte ist nur geimpften oder genesenen Sportlern und Zuschauern gestattet.</u> <u>Für sonstige Personen (z. B. Übungsleiter und minderjährige Schüler) gelten Ausnahmen.</u> <u>Für Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte bringen bzw. dort abholen und auch ggf. beim Umziehen helfen, muss kein „Nachweis“ vorgelegt werden. (Aber FFP2-Maskenpflicht!)</u> <u>Der Abteilungsleiter oder eine andere verantwortliche Person ist verpflichtet, die vorzulegenden Impf- oder Genesenennachweise zu überprüfen.</u></p> <p><u>(Vgl. dazu nähere Informationen in den Ziffern 16, 17, 18 und 19)</u></p> |
| neu | <p>5. Ausgeschlossene Personen</p> <p><u>Das Betreten der Sportstätten und somit jeglicher Sport oder jegliche Anleitung oder jegliches Zuschauen ist folgenden Personen untersagt:</u></p> <p>→ Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, → Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen (u. a. enge Kontaktpersonen), → Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).</p> |
| | <p>6. Maßnahmen bei plötzlichen Erkrankungen und bei Verdachtsfällen</p> <p><u>Zum richtigen Umgang bei plötzlich auftretenden „Covid-typischen“ Symptomen bei Sportlern und sonstigen Personen oder wenn ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt, vergleiche die Anlage „Umgang mit plötzlich Erkrankten und Verdachtsfällen“.</u></p> |
| | <p>7. Mindestabstandsempfehlung</p> <p>Die allgemeine Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m soll <u>außer im direkten Sportbetrieb</u> – wo immer möglich – im Bereich der Sportanlagen und Sportstätten – einschließlich der Sanitäranlagen – sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Warteschlangen <u>sind</u> (weiterhin) zu vermeiden!</p> <p>Körperkontakt soll – außer bei der Sportausübung – vermieden werden (also z. B. kein Händeschütteln bzw. Umarmen bei der Begrüßung oder Verabschiedung).</p> <p>Beim Gang zur und von der Sportstätte soll auf Abstand zu anderen Personen – also auch zu einem evtl. sportlichen Gegner – geachtet werden.</p> <p>In Trainings- und Spielpausen soll die Abstandsempfehlung auch auf dem Spielfeld eingehalten werden.</p> |
| neu | <p>8. Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“)</p> <p>Ob eine „Maskenpflicht“ besteht, hängt von den jeweils aktuell geltenden Zugangsvoraussetzungen (Parametern) zu den Indoor-Sportstätten ab.</p> <p>→ Bei grüner Ampel mit oder ohne „3G-Regel“ Alle <u>Sportler</u> und <u>Trainer / Übungsleiter</u> müssen im Innenbereich (= z. B. in der Sporthalle, in den Umkleidekabinen, auf den Gängen, in den WC-Anlagen) eine „OP-Maske“ oder eine „FFP2-Maske“ tragen. Das Gleiche gilt auch für <u>Begleitpersonen</u> und <u>sonstige Personen</u> (z. B. Eltern, Schiedsrichter), sobald sie die Innenräumlichkeiten betreten. <u>Kinder bis zum sechsten Geburtstag</u> sind von der „Maskenpflicht“ befreit.</p> |

| | |
|-------------------------------------|--|
| | <p><u>Während der Sportausübung besteht keine „Maskenpflicht“.</u> Zur <u>Sportausübung</u> gehören beispielsweise auch das Wechseln der Sportgeräte oder der Seitenwechsel bei Ballsportarten; also auch hier keine Maskenpflicht.</p> <p>Auch <u>Zuschauer</u> müssen (indoor) grundsätzlich eine „<u>OP-Maske</u>“ oder eine „<u>FFP2-Maske</u>“ tragen. Die „Maskenpflicht“ gilt dann nicht für Zuschauer, wenn am „festen Sitz- oder Stehplatz“ zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewährleistet werden kann und auch eingehalten wird.</p> <p>→ Bei gelber Ampel und „3G-plus-Regel“ (= Zugang grundsätzlich nur für nachweislich Geimpfte, Genesene und PCR-Getestete)</p> <p>→ Bei roter Ampel und „2G-Regel“ (= Zugang grundsätzlich nur für nachweislich Geimpfte und Genesene)</p> <p><u>Es besteht in beiden Fällen keine Maskenpflicht, wenn die entsprechenden Nachweise kontrolliert wurden; und zwar auch dort nicht, wo der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht sicher gewahrt werden kann.</u></p> |
| <p>9.</p> | <p>(keine) maximale Teilnehmerzahl</p> <p>Es gibt im Hinblick auf die Sportausübung (zurzeit) <u>keine verbindlichen / zwingenden Vorgaben</u> bzw. Vorschriften zur maximal zulässigen Höchstzahl an Personen, die gleichzeitig und zusammen Sport ausüben dürfen.</p> |
| <p>10.</p> <p>neu</p> | <p>Wettkämpfe</p> <p>Auch der Wettkampfbetrieb (Punkterunde, Pokalspiele usw.) ist möglich.</p> <p><u>Die Verantwortlichen des Heimvereins stellen sicher, dass Gastvereine über den in der EKS-Halle geltenden Infektionsschutz informiert werden und dass die entsprechenden Vorgaben hierzu auch eingehalten werden;</u></p> <p><u>Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der jeweils parameterabhängigen „Corona-Zugangsregelungen“ (vgl. hierzu Ziffer 4).</u></p> <p>Ggf. ist vom HAUSRECHT Gebrauch zu machen!</p> |
| <p>11.</p> | <p>(keine) Kontaktdatenermittlung</p> <p>Es müssen weder die Kontaktdaten der Sportler, Trainer, Schiedsrichter usw. noch die der Zuschauer erfasst werden.</p> |
| <p>12.</p> <p>neu</p> | <p>WC-Anlagen</p> <p>Die Benutzung der WC-Anlagen der EKS-Halle ist möglich.</p> <p>Bei grüner Ampel ist auf dem Gang zum / vom WC und während des WC-Besuchs grundsätzlich eine „<u>OP-Maske</u>“ oder eine „<u>FFP2-Maske</u>“ zu tragen.</p> <p>Auch hier gilt die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m.</p> <p>Die WC-Anlage ist von der betreffenden Person in einem sauberen Zustand zu hinterlassen; es sind die dort angebrachten Hygienehinweise (insbesondere gründliches Händewaschen) zu beachten.</p> <p>Für eine ausreichende Durchlüftung sind die Fenster zu öffnen und offen zu halten.</p> <p>Es werden ausreichend desinfizierende Seife sowie Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt. Außerdem werden die WC-Anlagen regelmäßig von einer Putzkraft gereinigt.</p> |

| | |
|---|---|
| <p>13.</p> <p>Umkleideräume und Duschen</p> <p>neu</p> | <p>Die Umkleidekabinen in der EKS-Halle dürfen unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Bei grüner Ampel gilt hier die „Maskenpflicht“, <u>sofern</u> in den Umkleideräumen die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Ggf. kann auf andere Umkleideräume ausgewichen werden.→ Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist auf Spieler, Trainer, Funktionäre, Schiedsrichter und vergleichbare Personengruppen beschränkt.→ Verschiedene Mannschaften/Teams sollen die Umkleidekabinen zeitversetzt aufsuchen, um Begegnungen auf dem Weg zu den Kabinen möglichst zu vermeiden. <p>Die Duschen in der EKS-Halle dürfen unter folgenden Voraussetzungen genutzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">→ Hier gilt die „Maskenpflicht“ nicht.→ Auch beim Gang in die Dusche und aus der Dusche sowie beim Duschen soll die Mindestabstandsempfehlung von 1,5 m möglichst beachtet werden.→ Die Fenster in den Duschräumen – wo vorhanden – sind auch bei kalter Witterung grundsätzlich offen zu halten.→ Die Lüftungsanlagen sind – wo vorhanden – während des Duschens in Betrieb zu nehmen.→ Aus Rücksicht auf andere Sportler soll sich möglichst schnell geduscht und die Dusche dann unverzüglich wieder frei gemacht werden. |
| <p>14.</p> | <p>Lüftungskonzept</p> <p>Es ist (weiterhin) auf eine ausreichende Belüftung der EKS-Halle zu achten!</p> <p>Wenn es witterungstechnisch möglich ist, sind die Fenster während der Sportstunden offen zu halten.</p> <p>Ansonsten sind vor jeder neuen Sportgruppe Fenster und Türen zu öffnen und der Raum ausreichend (ca. 15 Minuten) „stoß zu lüften“.</p> |
| <p>15.</p> | <p>Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen</p> <p>Es ist (weiterhin) auf eine ausreichende Hygiene zu achten!</p> <p>Vor dem Betreten der EKS-Halle sind die Hände mittels des im Vorraum angebrachten Handdesinfektionsspenders zu desinfizieren („Konzept der sauberen Hände“).</p> <p>Alle Sportgeräte (z. B. Reifen, Bälle, Volleyballstangen und –netze) dürfen nur mit desinfizierten Händen auf- und abgebaut werden.</p> <p>Das Sportequipment ist von dem betreffenden Sportler vor jedem Gebrauch zu desinfizieren (mit Flächendesinfektionsmittel besprühen und nachwischen). [Dadurch wird gewährleistet, dass jeder Sportler nur mit desinfiziertem Sportgerät in Berührung kommt, weil jeder Sportler so selbst für sich verantwortlich ist.]</p> <p>Es dürfen grundsätzlich nur eigene Sportgeräte (wie z. B. Matten) verwendet werden. Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn das betreffende Sportgerät zuvor desinfiziert wurde (mit Flächendesinfektionsmittel besprühen und mit Einmalpapier-Handtuch nachwischen).</p> |

| | |
|----------------------------------|--|
| <p>16. neu</p> | <p>Zugang für „vollständig geimpfte bzw. genesene Personen“ („2G“) <u>Soweit der Zugang nur „vollständig geimpften bzw. genesenen Personen“ vorbehalten ist, gilt – auch im Hinblick auf sämtliche Mitglieder von Gastmannschaften – Folgendes:</u></p> <p>Der Zugang ist Personen gestattet, die</p> <p>1.) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen <u>Impfnachweis</u> in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem <u>elektronischen Dokument</u> verfügen <u>und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen)</u>,</p> <p>oder</p> <p>2.) über einen <u>Nachweis</u> hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem <u>elektronischen Dokument</u> verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist <u>und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen)</u>.</p> <p><u>Es gilt hier eine Überprüfungspflicht!</u> <u>Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend.</u></p> |
| <p>17. neu</p> | <p>Zugang für „(negativ) getestete Personen“ <u>Soweit der Zugang auch „negativ getesteten Personen“ gestattet ist, gilt – auch im Hinblick auf sämtliche Mitglieder von Gastmannschaften – Folgendes:</u></p> <p>→ Bei grüner Ampel mit „3G-Regel“</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Keinen Testnachweis müssen vorlegen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - alle vollständig geimpften Personen mit entsprechendem Impfausweis sowie alle genesenen Personen mit entsprechendem Genesennachweis - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder - Schülerinnen und Schüler ^{*)}, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme gilt auch während der Schulferien! • <u>Alle anderen Personen (auch Übungsleiter und Trainer – vgl. dazu Spezialregelungen in Ziffer 18) – müssen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis über</u> <ul style="list-style-type: none"> - einen PCR-Test, der <u>vor höchstens 48 Stunden</u> durchgeführt wurde oder - einen POC-Antigentests („Schnelltest“), der <u>vor höchstens 24 Stunden</u> durchgeführt wurde, <u>(per Nachweis) vorlegen.</u> <u>Es gilt hier eine Überprüfungspflicht!</u> <u>Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend!</u> • <u>Kann die betreffende Person (einschl. Übungsleitern und Trainern – vgl. dazu Spezialregelungen in Ziffer 18) keinen gültigen Testnachweis vorweisen, kann vor Ort unter Aufsicht ein Antigentest („Selbsttest“) durchgeführt werden.</u> <u>Ob diese Möglichkeit zugelassen wird, entscheiden die Abteilungen selbst.</u> <u>Es gilt hier eine Überprüfungs-/Beaufsichtigungspflicht!</u> <u>Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend!</u> |

→ Bei **gelber Ampel** mit „**3G-plus-Regel**“

- Keinen Testnachweis müssen vorlegen:
 - alle **vollständig geimpften Personen** mit entsprechendem Impfausweis sowie alle **genesenen Personen** mit entsprechendem Genesennachweis
 - **Kinder unter sechs Jahren** und **noch nicht eingeschulte Kinder**
 - **Schülerinnen und Schüler** ^{*)}, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme gilt auch während der Schulferien!
- Alle anderen Personen (auch Übungsleiter und Trainer) – müssen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis über
 - einen **PCR-Test**, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde (per Nachweis) vorlegen.

Es gilt hier eine Überprüfungspflicht!
Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend!

→ Bei **roter Ampel** mit „**2G-Regel**“

- Keinen Testnachweis müssen vorlegen:
 - alle **vollständig geimpften Personen** mit entsprechendem Impfausweis sowie alle **genesenen Personen** mit entsprechendem Genesennachweis
 - **Kinder unter zwölf Jahren**
 - **minderjährige Schülerinnen und Schüler** ^{*)}, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, können bis einschl. 31.12.2021 weiterhin auch bei „2G“ noch zugelassen werden.
Die Ausnahme gilt auch während der Schulferien!
Die Ausnahme gilt nur für die eigene Sportausübung; aber nicht für die Teilnahme als Zuschauer an Sportveranstaltungen.
- Nur für (nicht geimpfte oder genesene) Übungsleiter, Trainer und sonstige ehrenamtlich Tätige gilt eine Zugangserlaubnis zur Sportstätte auch dann, wenn sie ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis über
 - einen **PCR-Test**, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde (per Nachweis) vorlegen.

Es gilt hier eine Überprüfungspflicht!
Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend!

• Ergänzende Hinweise:

- neu**
- ^{*)} **Schülerinnen und Schüler**, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülersausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Es ist nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

- ➔ **PCR-Tests** können für Personen mit Anspruch auf kostenlose PCR-Testung in lokalen Testzentren und im Übrigen auch auf Selbstzahlerbasis in Arztpraxen, Apotheken und explizit auch für PCR-Testungen beauftragten privaten Teststellen erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt. Der PCR-Test muss höchstens 48 Stunden vor Zugang zur Sporthalle vorgenommen worden sein.
- ➔ **POC-Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung** („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt. Der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Zugang zur Sporthalle vorgenommen worden sein.
- ➔ **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung** („Selbsttests“) müssen – falls sie zugelassen werden – vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden.
Für die ordentliche Durchführung des Selbsttests ist ebenfalls der Abteilungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person z. B. Stellvertreter usw.) zuständig und verantwortlich.
Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zur Sportstätte zu verweigern.
Im Hinblick auf den erforderlichen Testnachweis durch **Selbsttests für Trainer und Übungsleiter** vgl. die Spezialregelungen in **Ziffer 18!**
- ➔ Es gibt keine **Verpflichtung**, Selbsttests für eigene Mitglieder oder für den Gegner bereitzuhalten und auch keine Verpflichtung oder Notwendigkeit, diese zu bezahlen.

18. „3G-Nachweise“ für Trainer und Übungsleiter und sonstige ehrenamtlich tätige Personen

neu

Der Zugang zu den Indoor-Sportstätten ist auch für Übungsleiter und Trainer nur in Abhängigkeit von den jeweils geltenden Parametern gestattet. Vgl. hierzu **Ziffern 16 und 17!!!**

Sofern Übungsleiter und Trainer **nicht** zu den vollständig geimpften oder genesenen Personen gehören, müssen Übungsleiter und Trainer zweimal pro Woche an verschiedenen Tagen (welche Tage das sind, bleibt den Übungsleitern bzw. Trainern überlassen) über einen gültigen Testnachweis verfügen und die ihn selbst betreffenden Testnachweise zwei Wochen aufbewahren.

Bei **grüner Ampel** reicht ein **Schnelltest** oder **Selbsttest** aus!

Bei **gelber Ampel** oder **roter Ampel** muss es ein **PCR-Test** sein.

Wie nur bei **grüner Ampel** in Betracht kommende **Selbsttests** durch Übungsleiter und Trainer unter Aufsicht durchgeführt werden können, kann z. Zt. noch nicht abschließend beurteilt werden. Hierzu ist auf weitere Informationen des BLSV und / oder der zuständigen Staatsministerien zu warten.

Bis zur abschließenden Klärung durch die vorgenannten Institutionen führt der Übungsleiter bzw. Trainer in Gegenwart einer anderen Person (möglichst nicht aus dem eigenen Hausstand!) den erforderlichen **Selbsttest** durch. Dazu notiert er mit einem Stift (grundsätzlich mit einem Permanentstift) den eigenen Namen, das Testdatum und die Testuhrzeit auf dem Testträger und hebt den entsprechend gekennzeichneten Testträger für mind. zwei Wochen für evtl. Kontrollen auf. (Das Testergebnis bleibt i. d. R. für die Aufbewahrungszeit von zwei Wochen auf dem Testträger sichtbar.)

| | |
|--|--|
| <p>19.</p> <p>Sonstige wichtige Hinweise</p> <p>neu</p> <p>neu</p> | <p><u>Prüfung des „Corona-Status“ für INDOOR-Sportler</u></p> <p>Für die vor jeder Sporteinheit zwingend vorzunehmende Überprüfung des „Corona-Status“ kann die als <u>Muster</u> zur Verfügung gestellte „Übersichtsliste – Corona-Status“ verwendet werden.</p> <p>Für Zuschauer und sonstige Personen ist diese Vereinfachung <u>nicht</u> möglich!</p> <p>Wenn die Liste ordentlich geführt wird, kann auf die eigentlich jedes Mal erforderliche Prüfung des „Corona-Status“ bei Geimpften und Genesenen verzichtet werden.</p> <p>Der negative Nachweis für getestete Sportler (= mittels PCR-Test und – sofern zulässig – Schnelltest oder Selbsttest) kann <u>nicht</u> listenmäßig erfolgen! Er ist zwingend vor jeder Sporteinheit neu zu überprüfen! (S. zusätzliche Sonderregelungen für Trainer und Übungsleiter in Ziffer 18)</p> <p>Alternativ kann auch ein eigenes (elektronisches) Kontrollinstrument verwendet werden, wenn es die o. a. Grundvoraussetzungen erfüllt.</p> <p><u>Bringen, Abholen und Begleiten von Kindern durch Eltern</u></p> <p>Für Eltern, die ihre Kinder zur Sportstätte bringen bzw. dort abholen und auch ggf. beim Umziehen helfen, muss – <u>unabhängig von der Ampelfarbe</u> – kein „Nachweis“ (= Impf- bzw. Genesenennachweis oder negativer Testnachweis) vorgelegt werden.</p> <p>Da eine Kontrolle der erforderlichen Nachweise für die Eltern (= Impf- bzw. Genesenennachweis oder negativer Testnachweis) nicht praktikabel ist, <u>müssen sie bei gelber Ampel oder roter Ampel</u> zwingend bei Betreten der INDOOR-Sportstätte eine „FFP2-Maske“ tragen.</p> <p>Für Eltern gelten ansonsten (= wenn sie die erforderlichen Nachweise vorlegen) beim Zugang zu den Indoor-Sportstätten die in Ziffer 8 aufgeführten „normalen“ Regelungen zur „<u>Maskenpflicht</u>“. Bei <u>grüner Ampel</u> ist eine „OP-Maske“ ausreichend.</p> <p>Sollten die Eltern ihren Kindern beim Indoor-Sport zuschauen wollen (also nicht nur Bringen oder Abholen), müssen auch die Eltern den jeweils geforderten „Nachweis“ (= Impf- bzw. Genesenennachweis oder Testnachweis) vorzeigen. Bei <u>gelber Ampel</u> oder <u>roter Ampel</u> dürfen sie nur Zuschauen oder sich längerfristig in der INDOOR-Sportstätte aufhalten, <u>wenn sie über die entsprechenden Nachweise (= „3G-plus“ bzw. „2G“) verfügen</u>. <u>Dies ist zu kontrollieren!</u> In diesem Fall besteht für die Eltern keine Maskenpflicht.</p> |
| <p>20.</p> <p>Schlussbemerkungen</p> | <p><u>Grundlagen dieses Infektionsschutzkonzepts</u></p> <p>Diesem Infektionsschutzkonzept wurden neben der aktuell geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (= 14. BayIfSMV) und der hierzu veröffentlichten Begründung insbesondere die „Handlungsempfehlungen für Sportvereine des BLSV“ zu Grunde gelegt.</p> <p><u>Weitere Informationen zu „Corona“</u></p> <p>Fragen und Antworten zum Thema „Corona“ werden vom Bay. Staatsministerium des Inneren, Sport und Integration unter folgendem Link bereitgestellt: -> https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php</p> <p>Die o. a. „Handlungsempfehlungen für Sportvereine des BLSV“ können auf der Internetseite des BLSV bei „Handlungsempfehlung und Schutzmaßnahmen“ unter folgendem Link angeklickt und heruntergeladen werden: -> https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/</p> |

Dieses „Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der EKS-Halle“ ist ohne Unterschrift gültig.